



Vereinigung Pro Pfäffikersee

DATENSCHUTZREGLEMENT

Beilage zu den Statuten der Vereinigung Pro Pfäffikersee (VPP)

DATENSCHUTZREGLEMENT

Beilage zu den Statuten der Vereinigung Pro Pfäffikersee (VPP)

Die Generalversammlung der Vereinigung Pro Pfäffikersee (VPP) vom 27.03.2014 beschliesst, gestützt auf das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (12.02.2007) und Art.5 / Abs.5 der Vereinsstatuten folgendes Datenschutzreglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Beschaffung und den Umgang mit Personendaten von Einzel- und Kollektivmitgliedern der VPP.

Art. 2 Verantwortung und Datenbeschränkung

Der Vorstand der VPP trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit den Personendaten aller seiner Mitglieder. Er verlangt von seinen Mitgliedern nur jene Personendaten, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Art. 3 Beschaffung, Verwaltung und Benutzung von Personendaten

Absatz 1

Von den Vereinsmitgliedern werden mit der Beitrittserklärung folgende persönliche Daten erhoben und gespeichert:

Art der Mitgliedschaft	Kollektivmitglieder	Einzelmitglieder	Delegierte der Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder im VPP-Vorstand
persönliche Daten			
Name, Vorname und vorhandener Titel	–	X	X
Name der juristischen Person	X	–	–
Name und Vorname der Kontaktperson	X	–	–
Strasse + Nr.	X	X	X
PLZ + Ort	X	X	X
Telefonnummer	(X)	(X)	X
Mobil-Telefonnummer	(X)	(X)	(X)
E-Mail-Adresse	(X)	(X)	X

es bedeuten: X erforderliche Angaben
(X) freiwillige Angaben

DATENSCHUTZREGLEMENT

Beilage zu den Statuten der Vereinigung Pro Pfäffikersee (VPP)

Absatz 2

Die erfassten Personendaten der Vereinsmitglieder werden in einer vereinseigenen Liste geführt. Die Adressliste wird durch das VPP-Sekretariat verwaltet und bearbeitet (Mutationen).

Die Adressliste wird verwendet:

- für die Korrespondenz mit den Vereinsmitgliedern zur Ausübung der vereinsrechtlichen Pflichten wie der Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung, dem Versand des jährlichen Tätigkeitsberichtes zusammen mit dem Einzahlungsschein für den Jahresbeitrag oder der Einladung zu einem speziellen Vereinsanlass (z.B. Vortrag, Exkursion, Jubiläum).
- um persönlichen Kontakt aufzunehmen mit Vereinsmitgliedern in einer Vereinsangelegenheit, wie z.B. Anfrage zur Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe oder im Vorstand, Anfrage als Referent für Vortrag.

Absatz 3

Die Adressliste der Vereinsmitglieder wird vom Sekretariat und von der Buchhaltung der VPP für Vereinszwecke benutzt. Ausser dem Sekretariat und der Buchhaltung ist nur noch der VPP-Präsident im Besitz der Mitgliederliste. Die anderen Vorstandsmitglieder und Mitglieder von eingesetzten Arbeitsgruppen haben kein Anrecht auf die Mitgliederliste.

Die Adressliste der Vorstandsmitglieder steht allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung.

Art. 4 Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte und an Vereinsmitglieder

Absatz 1

Die Weitergabe von einzelnen Mitgliederadressen der VPP an Dritte ist nur zulässig, wenn vorgängig die Einwilligung eines jeden betroffenen Mitglieds unter Angabe des Empfängers und des Zwecks eingeholt wurde. Als Dritte gelten auch die Vereine und Organisationen (Gemeinden, Kanton), welche der VPP als Kollektivmitglieder angehören.

Die Mitgliederliste (Adressliste) darf als Ganzes keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.

Absatz 2

Die Weitergabe von einzelnen Mitgliederadressen an Vereinsmitglieder ist an die gleichen Bedingungen geknüpft wie unter Absatz 1 angegeben ist.

Die Mitgliederliste (Adressliste) darf nicht an Vereinsmitglieder ausgehändigt werden.

Beabsichtigen Vereinsmitglieder wegen eines bestimmten Traktandums eine ausserordentliche GV einzuberufen (Art. 8 der Vereinsstatuten), so übernimmt das VPP-Sekretariat die Aufgabe, alle Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Traktandums anzufragen, ob sie für oder gegen eine solche ausserordentliche GV sind. Der Inhalt des Begehrens wird durch den Initianten bzw. die Initianten einer ausserordentlichen GV formuliert. Der Versand für die Einberufung einer ausserordentlichen GV läuft über das VPP-Sekretariat.

DATENSCHUTZREGLEMENT

Beilage zu den Statuten der Vereinigung Pro Pfäffikersee (VPP)

Art. 5 Zugänglichmachen von Mitgliederdaten auf der vereinseigenen Website und im Tätigkeitsbericht

Im öffentlichen Bereich der Website und im Tätigkeitsbericht werden der Präsident und die Vorstandsmitglieder mit Name, Vorname und Wohnort aufgeführt.

Zur Kontaktierung der VPP wird die Postadresse des Sekretariats und des Präsidenten angegeben. Ausserdem gelangt man über das auf der Website vorhandene Kontaktformular per E-Mail an die VPP.

Im öffentlichen Bereich der Website dürfen keine Mitgliederdaten publiziert werden.

Wünscht ein Vereinsmitglied oder eine aussenstehende Person (z.B. Journalist/in) mit einem Verfasser Kontakt aufzunehmen, so wendet sich diese Person (z.B. via E-Mail) an das VPP-Sekretariat. Die Weitergabe der Daten eines Verfassers darf nur bei vorgängig durch das VPP-Sekretariat eingeholter schriftlicher Einwilligung des betreffenden Autors erfolgen.

Art. 6 Auskunftsrecht

Jedes Vereinsmitglied sowie dessen Rechtsvertreter hat das Recht beim VPP-Sekretariat Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten über seine Person verwaltet und bearbeitet werden.

Art. 7 Verstösse gegen dieses Datenschutzreglement

Verstösse gegen dieses Datenschutzreglement werden als Persönlichkeitsverletzung gemäss DSG und ZGB geahndet.

Bei schwerwiegenden Verstössen eines Mitgliedes, wie z.B. missbräuchlicher Verwendung der Mitgliederliste, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes nach Art.10i der VPP-Statuten beantragen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Datenschutzreglement tritt am 28. März 2014 in Kraft.

Pfäffikon, 27. März 2014

Präsident	Leiterin Sekretariat
Ernst Ott	Susy Iseli